

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2006	Ausgegeben am 31. Jänner 2006	Teil I
17. Bundesgesetz:	<b>Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006</b> (NR: GP XXII RV 1171 AB 1245 S. 129. BR: AB 7450 S. 729.) [CELEX-Nr.: 31989L0665, 31992L0013, 31994L0022, 32004L0017, 32004L0018, 32005L0051, 32005L0075, 32005D0015]	

---

### 17. Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### 5. Abschnitt Grundsätze des Vergabeverfahrens und allgemeine Bestimmungen

##### **Vorbehaltene Aufträge für geschützte Werkstätten oder integrative Betriebe**

§ 21. (1) Auftraggeber können bei Verfahren zur Vergabe von Aufträgen vorsehen, dass an diesen Verfahren nur geschützte Werkstätten oder integrative Betriebe, in denen die Mehrheit der Arbeitnehmer Menschen mit Behinderung sind, die auf Grund der Art oder der Schwere ihrer Behinderung keine Berufstätigkeit unter normalen Bedingungen ausüben können, teilnehmen können oder dass die Erbringung solcher Aufträge derartigen Werkstätten oder Betrieben vorbehalten ist.

(2) Sofern eine Bekanntmachung gemäß § 46 erfolgt, ist auf eine allfällige Beschränkung des Teilnehmerkreises oder eine Beschränkung des ausführungsberechtigten Kreises gemäß Abs. 1 hinzuweisen.